

Gemeinde  
09189152 - Tittmoning

## Wahlbekanntmachung

### für die Stichwahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15.02.2026** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Die Gemeinde hat **keine** Sonderstimmbezirke eingerichtet.
    - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
      - b) nicht besetzt
    - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
    - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
    - 2.1.8 nicht besetzt
  - 2.2 **Durch Briefwahl:**
    - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
      - a) Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
      - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
      - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
      - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
    - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
  3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:45 Uhr in der Schule Tittmoning, Adolph-Kolping-Platz 1 (1. OG), 84529 Tittmoning zusammen.
  4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.<sup>1)</sup> Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.
    - 4.1 nicht besetzt
    - 4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters:**  
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln<sup>1)</sup> ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
    - 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum  
11.03.2026

Unterschrift

Walter Schöben  
Wahlleiter der Stadt Titmoning

Angeschlagen am:  
11.03.2026

abgenommen am:  
23.03.2026

<sup>1)</sup> Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.

# - MUSTER -



Auf dem Stimmzettel darf nur  
**eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Stichwahl  
der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters  
in der Stadt Tittmoning  
am 22. März 2026**

|                                                                                                              |                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Wahlvorschlag<br/>Nr. 01</p> <p>Kennwort<br/><b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.<br/>(CSU)</b></p> | <p>Wahlvorschlag<br/>Nr. 06</p> <p>Kennwort<br/><b>Freie Wähler Tittmoning - Unabhängige<br/>Liste e.V. (FW Tittmoning)</b></p>  |
| <p><b>Bratzdrum Andreas,</b><br/>Erster Bürgermeister, Kreisrat, 1963</p> <p><input type="radio"/></p>       | <p><b>Danninger Barbara,</b><br/>Krankenschwester, Zweite Bürgermeisterin,<br/>Kreisrätin, 1965</p> <p><input type="radio"/></p> |